**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 6 (1890)

**Heft:** 10

**Artikel:** Die neu reorganisierte Spengler-Meister-Innung Basel's [Fortsetzung]

**Autor:** Barruschky, F. / Strumann, H.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-578269

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



2. Es wird jedem Arbeiter Fr. 10. - als Standgeld, welche ihm event. an zwei Zahltagen abgezogen werden, bis Bum ordnungsmäßigen Austritt und unbeschädigter Abliefer= ung bes Werfzeuges einbehalten.

3. Es findet alle . . . Tage, jeweilen Samstags, Bahltag ftatt, und wird Stundenlohn, Taglohn bezahlt.

4. Die Arbeitszeit ist festgesetzt auf  $10^{1/2}$  Stunden; im Sommer von Morgens . . . Uhr bis . . . Uhr, Mittags von . . . Uhr bis . . . Uhr; im Winter von Morgens . . . Uhr bis . . . Uhr, Mittags von . . . Uhr bis . . . Uhr.

Die Arbeitszeit fann jedoch vom Arbeitgeber verlängert

ober verkürzt werden.

Lehrlinge und Handlanger haben Morgens 1/4 Stunde früher zu erscheinen und Abends die Werkstatt aufzuräumen ohne besondere Entschädigung.

Werkstatt, bei Kunden oder auf Bau, ift unbedingt untersagt.

8. Das Besuchen ber Wirthschaften, sowie bas Holen und Holenlaffen geiftiger Getränke mahrend ber Arbeitszeit ift ftrengftens unterfagt.

9. Blau machen wird nicht gedulbet.

10. Jeder Arbeiter hat sich auszuweisen, daß er Mitglied einer Krankenkaffe ift.

11. Bei Arbeitsverhinderung ift bem Meister sofortige Anzeige zu machen.

12. Zuwiderhandlungen gegen 7, 8, 9 und 11 können sofortige Entlassung zur Folge haben.

13. Obige Vorschriften gelten als Bertrag zwischen Mei= fter und Arbeiter.

Bafel, im April 1890

Die Spenglermeifter-Innung ber Stadt Bafel.

In §§ 3 und 4 war es jedem Meifter freigestellt, ben Zahltag alle 8 ober erft alle 14 Tage auszuzahlen, ebenfo fonnte er die Arbeitszeit von  $10^{1}/_{2}$  Stunden nach Gut= bunken ober nach Art bes Geschäftes festseten.

Die Borlage und Genehmigung ber neuen Statuten für

ben Spenglermeifter-Berein lautet:

## Statuten der Spengfermeifter-Innung der Stadt Bafel.

T.

Die Bereinigung ber Spenglermeifter Bafel's führt ben Namen Spenglermeifter-Innung ber Stadt Bafel, welche die Wahrung der Berufsintereffen ihrer Mitglieder und die Forderung der Kollegialität unter denselben zum Zwecke hat. II.

Es werden Berathungen ftattfinden speziell über Fach= angelegenheiten: a) Lehrlingswesen, b) Arbeiterverhältniffe, c) Aufstellung eines Tarifes und Konkurrenzverhältniffe, d) Behandlung und Schlichtung von Streitfragen zwischen Innungsgenoffen, e) Schlichtung von Streitfragen zwischen Innungsgenoffen und Bauherren, Architeften 2c.

Für obige Abtheilungen follen zeitgemäße Reglemente

aufgestellt werden.

III

Mitglied der Innung fann jeder unbescholtene Spengler= meifter Bafel's werden; die Anmeldung geschieht bei einem Rommiffionsmitgliede gu Sanden bes Brafidenten, die Aufnahme geschieht in der nächsten Innungssitzung durch's absolute Mehr.

Nach dem Tobe eines Mitgliedes können die Rechte und Pflichten bes Berftorbenen, mit Ausnahme bes Stimmrechtes, auf die Wittme übergeben, wenn das Geschäft für beren Rechnung weitergeführt wird.

Auch fönnen Wittwen, welche bas Spenglergewerbe ihres Mannes fortbetreiben, unter ben gleichen Boraussegungen

neu anfgenommen werben.

Die Eintrittsgebühr beträgt Fr. 5.; ber Jahresbeitrag Fr. 6, welcher pränomerando im Monat Februar eingezogen wird. VI.

Die Innung tritt mit ihren sämmtlichen Mitgliebern in ben reorganifirten Sandwerter= und Gemerbeverein Bajel ein und bezahlt für ihre Mitglieder den Jahresbeitrag aus der Innungskassa. VII.

Ge findet alle Quartal eine Sigung ftatt; die Beneral= versammlung mit Rechnungsablage soll jeweilen im Monat Februar statifinden. Die beiden Rechnungsrevisoren werden in der vorhergehenden Sigung gewählt.

VIII.

In der Februar=General=Versammlung findet Neuwahl ber Kommission statt; Dieselbe ist jedoch wieder wählbar. IX.

Die Kommission besteht aus: 1 Prafident, 1 Bigeprafi= bent, 1 Aftuar, 1 Kaffier, 3 Beifiter.

Die Abstimmung geschieht geheim durch absolutes Mehr.

Die Ginladungen zu ben Sitzungen werden jeweilen burch ben Aftuar schriftlich angezeigt.

Auf schriftliches Begehren von mindeftens 10 Mitgliedern hat der Präfident eine außerordentl. Berfammlung anzuordnen. XII.

Der Austritt geschieht burch ichriftl. Anzeige a. b. Bräfibenten. Austretende haben keinerlei Ansprüche a. d. Junungsvermögen. XIII.

Erfüllt ein Mitglied auf wiederholte Mahnungen seine Pflichten nicht, so kann es in einer Quartalversammlung ausgeschloffen werden und erlischt mit diesem Aft jeder Un= fpruch an das Innungsvermögen.

XIV.

Die Innung fann nicht aufgelöst werden, fo lange mehr als 5 Mitglieder derfelben angehören.

Bei Auflösung der Innung fällt das Innungsvermögen in die Raffe des Sandwerfer= und Gewerbevereins Bafel gu Bunften der Lehrlingsprämirungen.

XVI.

Statutenrevision findet auf Wunsch von 2/3 der Innungs= Mitglieder statt.

So beschlossen und angenommen in der Innungs-Sigung vom 16. April 1890.

Der Präfident: F. Barrufchty. Der Aftuar: S. Strumann. (Schluß folgt.)

# Braftische Anwendung der Elektrotechnik in der Schweiz im Jahre 1889.

Mit Sinficht auf praftische Anwendungen der Glettro= technik weist die Schweiz bedeutende Fortschritte auf, indem auch lettes Jahr wieder eine ansehnliche Zahl elettrischer Unlagen auf allen Gebieten erftellt wurden, die fich zum Theil durch ihre Ausbehnung, zum Theil durch die dabei überwundenen technischen Schwierigkeiten auszeichnen.

In industriellen Stabliffementen hat die eleftrische Beleuchtung sowohl durch Erweiterung bestehender Anlagen, als durch neue Inftallationen bedeutend Terrain gewonnen. Die Bahl ber in Fabrifen, Wertstätten, Giegereien und Ur= beitspläten eingerichteten Lampen barf mindeftens auf 7500 Blühlampen und 80 Bogenlampen verauschlagt werden, was in Anbetracht der schon bestehenden vielen ältern Unlagen als eine hohe Ziffer zu bezeichnen ift.

In ähnlicher Proportion vermehrten fich die Installatio: nen in Hotels, Reftaurationen, welche gufammen gegen 4000

neue Glüh- und 60 Bogenlampen aufweisen.

Die ichweizerischen Gifenbahn- und Dampfichiffvermaltungen ließen wieder eine Angahl Dampfboote auf dem Bobenfee, Bierwaldstätterfee, Thuner- und Genferfee mit eleftrischer Beleuchtung verseben.

Die elektrische Beleuchtung von Gifenbahnwaggons mit= telft Affumulatoren murbe auf verschiedenen Bahnen prattisch geprüft und die Ergebniffe führten dazu, diefe Ginrich= tung im laufenden Jahre bedeutend zu erweitern.

Die werthvollen Verbefferungen, welche in ber Fabrifation ber Affumulatoren mährend ber letten Jahre erzielt worden find, haben ber Ginführung ber elektrischen Beleuchtung in

Bohnhäufern vielerorts Gingang verschafft.

Dem Borgehen der Hoteliers von St. Morit und Inter= laten folgten biejenigen von Meiringen, Brunnen, Davos und Leuf, und diese gaben wiederum Beranlaffung, daß eine Reihe von andern großen Fremden- und Touristenstationen, wie 3. B. Bontrefina die Ginführung der elektrischen Beleuchtung für 1890 beichloffen; bagegen bleiben die Kurorte Baden und Ragaz, obichon sich beide in nächster Nähe prach= tiger Wafferfrafte befinden, in diefer Begiehung noch gurud.

Bon fleineren Ortichaften, in welchen die elektrische Be= leuchtung lettes Jahr erftellt murbe, find gu nennen: Orbes, Faido, Wallenstadt, mährend sie für dieses Jahr in Rafels, Schwanden, Marthalen u. a. D. in Ausführung genommen

werden soll.

Als wichtigstes Resultat, welches das Jahr 1889 auf biesem Gebiete gebracht hat, muß die Thatsache betrachtet werden, daß endlich die Frage der eleftrischen Stadtbeleuch= tungen in der Schweiz in allgemeiner Weise in Fluß ge= fommen ift. Die rasche Entwicklung ber Beleuchtungen von Luzern, Beven-Montreur und Genf, an welch' letteres Reg nach 11/2jährigem Betrieb gegen 6000 Lampen angeschloffen